



Dezernat II

Ansprechperson:

Frau Fellenberg

Tel.:

03371 608 3807

E-Mail:

medizinalaufsicht@teltow-flaeming.de

Stand:

14.05.2024

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Berufsausübung als Heilpraktiker*in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie – Prüfungsverfahren nach Aktenlage –

Welche Voraussetzungen gibt es für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis?

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bei der persönlichen Antragstellung im Gesundheitsamt ist der gültige **Personalausweis** oder **Reisepass** vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zur Überprüfung einzureichen:

- **Antrag** auf Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis,
- kurz gefasster tabellarischer und unterzeichneter **Lebenslauf**,
- **amtliches Führungszeugnis**, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf (ist bei der Meldestelle zu beantragen),
- **ärztliche Bescheinigung**, die bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf, mit der Aussage, dass der Antragsteller zur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker geeignet ist,
- **Schulabschlusszeugnis** (mindestens 8. Klasse; Vorlage im Original oder beglaubigter Kopie),
- Vorlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut*in“ nach dem MPhG (Vorlage im Original oder beglaubigter Kopie)
- **Nachweis** über eine **vierjährige berufliche Tätigkeit als Physiotherapeut*in** (z. B. durch Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitszeugnis, Vorlage des Vertrages mit den Krankenkassen, Vorlage der Anzeige der Niederlassung beim Gesundheitsamt, eidesstattliche Erklärung)

- **Nachweis** einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen **Aus-, Fort- oder Weiterbildung**, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.

oder

- **Nachweis** einer erfolgreich abgeschlossenen **Osteopathie-Weiterbildung** gemäß der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) des Landes Hessen vom 04.11.2008 (GVBl. I S. 949) in der jeweiligen Fassung oder einer anderen gleichwertigen Osteopathie-Weiterbildung im Umfang von mindestens **1.350 praktischen und theoretischen Unterrichtsstunden** von je 45 Minuten – einschließlich von mindestens **10 Unterrichtsstunden in Berufs- und Gesetzeskunde**

Wie hoch sind die Gebühren?

Erlaubniserteilung nach Prüfung der Aktenlage	141,00 €
Ablehnungsbescheid	106,00 €

Was sind die rechtliche Grundlagen?

- Voraussetzungen: [Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung \(Heilpraktikergesetz\)](#)
- Unterlagen: Punkt 4.1, 7.1, 7.5 der [Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz](#) (erschieden im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 28.03.2012)
[Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie \(Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG\)](#)
- Gebühren: Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MSGIV vom 18. Dezember 2023 (GVBl. II Nr. 80), Tarifstelle 7.13.3